



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2009	Ausgegeben zu Erfurt, den 11. Juni 2009	Nr. 7
	Inhalt	Seite
12.05.2009	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Bernterode in die Gemeinde Breitenworbis sowie zur Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt.....	413
12.05.2009	Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband.....	415
08.05.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung.....	418
26.05.2009	Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung zur Einrichtung von Landesfamilienkassen.....	418
20.05.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge -.....	418
19.05.2009	Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	419
30.04.2009	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2008.....	420
22.05.2009	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (zu § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 und § 21 a Abs. 2 und 4 ThürKAG).....	421

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Bernterode in die Gemeinde Breitenworbis sowie zur Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1

Gemeinden Bernterode und Breitenworbis
(Landkreis Eichsfeld)

Die Gemeinde Bernterode wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Breitenworbis eingegliedert. Die Gemeinde Breitenworbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Bernterode.

§ 2

Gemeinden Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf,
Verwaltungsgemeinschaft "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden" (Landkreis Gotha)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden", bestehend aus den Gemeinden Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden".

(3) Die neue Gemeinde führt den Namen "Nesse-Apfelstädt".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Nesse-Apfelstädt entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 3

Erweiterung des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bernterode erweitert.

§ 4

Wahlen und Fortführung der Geschäfte in der neu gebildeten Gemeinde Nesse-Apfelstädt

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder in der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Nesse-Apfelstädt soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des § 2 stattfinden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Gemeindewahlen.

(2) Vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens des § 2 an bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten.

(4) Der Beauftragte nach Absatz 3 leitet die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. In diesem Fall wird durch die

Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung des Beauftragten aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt.

§ 5
Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederung nach § 1 für die eingegliederte Gemeinde Bernterode geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde Breitenworbis so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Das Ortsrecht für die eingegliederte Gemeinde ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des § 1 folgenden Kalenderjahrs anzupassen.

(2) Die in der eingegliederten Gemeinde geltende Hauptsatzung tritt mit dem Inkrafttreten des § 1 außer Kraft.

(3) In der nach § 2 neu gebildeten Gemeinde Nesse-Apfelstädt bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in der neu gebildeten Gemeinde Nesse-Apfelstädt bis zum Ende des auf das Inkrafttreten des § 2 folgenden Kalenderjahrs zu schaffen.

§ 6
Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 7
Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 2009
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz
sowie zum Kommunalen Versorgungsverband¹⁾
Vom 12. Mai 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes**

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das abschließende Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 8 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 609)" durch Angabe "§ 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233)" ersetzt.
2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**"§ 14 a
Zusätzliche Altersversorgung**

Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und das Land richten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein. Diese wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet. Das Land und die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag in gleicher Höhe. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 monatlich an den Feuerwehrangehörigen oder dessen Hinterbliebene gezahlt. Soweit die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat, kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Hinterbliebene das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten."

3. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6)Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

1. den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteils entlassen.

Für die Stellvertreter gilt Satz 1 entsprechend. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden."

4. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gesetzes" die Worte "mit Ausnahme des § 14 a" eingefügt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben für

 1. Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht nach Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 010 vom 14.01.1997, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen ist, sowie
 2. Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung (Betriebe) unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans des Betreibers besondere behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als externe Notfallpläne zu erstellen."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "können" die Worte "im Fall des Absatzes 1 Nr. 1" eingefügt.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Erstellung der externen Notfallpläne ist das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen."
 - d) In Absatz 8 werden nach dem Wort "Betriebe" ein Komma eingefügt und die Worte "oder Anlagen, die nicht der Richtlinie 96/82/EG unterliegen" durch die Worte "Einrichtungen oder Anlagen, für die keine externen Notfallpläne nach Absatz 1 zu erstellen sind" ersetzt.
6. In § 44 Abs. 4 wird die Angabe "Maßgabe des § 23 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 15)" durch die

¹⁾ Artikel 1 Nr. 5 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 010 vom 14.01.1997, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) und der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15).

Angabe "§ 26 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259)" ersetzt.

7. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

Ausschluss der Unterstellung unter polizeiliche und militärische Dienststellen

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen polizeilichen oder militärischen Dienststellen nicht unterstellt werden."

8. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, unbeschadet des Satzungsrechts des Kommunalen Versorgungsverbands im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres insbesondere über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags des Landes und der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Einzelheiten der Meldung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an den Kommunalen Versorgungsverband zu regeln."

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer
Versorgungsverbandsgesetzes**

Das Thüringer Versorgungsverbandsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Wahlbeamten" ein Komma und die Worte "der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14 a des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG -)" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Bediensteten" ein Komma und die Worte "der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren" eingefügt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Umlagen" ein Komma sowie die Worte "Beiträge nach § 14 a ThürBKG" eingefügt.

**Artikel 3
Änderung der Thüringer Verordnung über
die Gefahrenverhütungsschau**

Die Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 33 Abs. 2 ThBKG)" durch den Klammerzusatz "(§ 20 ThürBKG)" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 2 ThBKG" durch die Verweisung "§ 20 ThürBKG" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 8 ThBKG" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 6 ThürBKG" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort "Außerkräftreten" angefügt.

- b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft" eingefügt.

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Objektliste

1. Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als zwölf Gastbetten,
2. Büro- und Verwaltungsgebäude mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1 600 m² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
3. Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert,
4. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als zwölf Betten,
5. Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie
 - 5.1 Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen,
 - 5.2 Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1 600 m²,
 - 5.3 Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
 - 5.4 Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1 600 m² Brutto-Grundfläche,
 - 5.5 Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen),
 - 5.6 Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz,
 - 5.7 Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz,
6. Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als zwölf Betten,
8. Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO,
9. Kindertagesstätten,
10. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als zwölf Betten,
11. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1 600 m², die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind,
12. Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1 000 m²,
13. Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung,
14. Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen,
15. Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung,
16. Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO."

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 2009
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung
Vom 8. Mai 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

Artikel 1

In § 6 Satz 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), die zuletzt

durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2010" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Mai 2009

Der Kultusminister

B. Müller

**Thüringer Verordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung zur Einrichtung von Landesfamilienkassen
Vom 26. Mai 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 FVG wird auf das Finanzministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Benehmen mit dem jeweils in seinem Geschäftsbereich betroffenen Ministerium erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Mai 2009

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Dieter Althaus

Birgit Diezel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule
- ein- und zweijährige Bildungsgänge -
Vom 20. Mai 2009**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 2 und 3 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 11 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), verordnet das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

Artikel 1

In § 32 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - vom 11. Juli 1997

(GVBl. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 4) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2014" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Mai 2009

Der Kultusminister

B. Müller

Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund § 7, § 48 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374), hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 28. April 2009 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), geändert durch Beschluss vom 19. November 1999 (GVBl. S. 671), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (zu § 7) wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2.2 (zu Satz 6) wird eingefügt:

"2.2 (zu Satz 6)

Die Vorlage eines Führungszeugnisses für persönliche Mitarbeiter von Abgeordneten dient der Sicherung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit sowie Funktionsfähigkeit des Parlaments. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und ist der Landtagsverwaltung spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen. Die Vorlagefrist kann bei Vorliegen eines besonderen Grundes um vier Wochen verlängert werden. Sofern ein Führungszeugnis eine oder mehrere Eintragungen wegen der vorsätzlichen Begehung von Straftaten aufweist, entscheidet der Vorstand des Landtags unter Abwägung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles, ob die Straffälligkeit die parlamentarischen Schutzgüter wie Funktions- und Arbeitsfähigkeit sowie Vertrauenswürdigkeit und Integrität des Landtags gefährdet. Soweit dies der Fall ist, wird kein Aufwendungsersatz gezahlt."

b) Die bisherige Nummer 2.2 (zu den Sätzen 5 bis 7) wird Nummer 2.3 (zu den Sätzen 9 bis 11).

c) Die bisherigen Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden die Nummern 2.3.1 und 2.3.2.

2. Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

"14.1. (zu Absatz 1)

Die Fraktionen haben dem Landtagspräsidenten innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Wahlperiode schriftlich personenbezogen mitzuteilen,

a) dass für ihre Mitarbeiter jeweils ein Führungszeugnis vorliegt, welches im Zeitpunkt seiner Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf;

b) dass keine Eintragung wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat vorliegt oder wenn eine oder mehrere Eintragungen vorliegen, dass die Fraktionen diese bewertet haben und zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die zugrunde liegenden Straftaten unter Abwägung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles nicht geeignet sind, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit sowie die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Landtags zu gefährden; über das Ergebnis und die tragenden Gründe dieser Abwägung durch die Fraktionen ist der Ältestenrat zu unterrichten;

c) dass sie den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechende Arbeitsverhältnisse aufgelöst haben."

3. Nummer 15.3 erhält folgende Fassung:

"15.3 (zu § 49 Abs. 4)

Voraussetzung für die Zahlung eines Personalkostenzuschusses ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach 14.1. a) und b)."

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach Beginn der fünften Wahlperiode in Kraft.

Erfurt, den 19. Mai 2009
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2008
Vom 30. April 2009**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Anfang eines jeden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten mit Wirkung vom 1. November des der Bekanntgabe vorausgehenden Jahres in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 28. April 2009 erfolgt.* In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 2,1 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 2,2 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. November 2008 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 94,82 Euro auf 4 610,25 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 25,37 Euro auf 1 178,40 Euro;

 - Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 7,93 Euro auf 368,26 Euro;

 - Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km um	4,76 Euro	auf 220,95 Euro,
von bis zu	40 km um	7,93 Euro	auf 368,26 Euro,
von bis zu	60 km um	10,31 Euro	auf 478,74 Euro,
von bis zu	80 km um	12,68 Euro	auf 589,19 Euro,
von bis zu	100 km um	15,06 Euro	auf 699,67 Euro,
von bis zu	120 km um	17,44 Euro	auf 810,14 Euro
und ab	120 km um	19,82 Euro	auf 920,64 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km um	7,65 Euro	auf 355,21 Euro,
von bis zu	40 km um	8,35 Euro	auf 387,87 Euro,
von bis zu	60 km um	8,88 Euro	auf 412,38 Euro,
von bis zu	80 km um	9,40 Euro	auf 436,87 Euro,
von bis zu	100 km um	9,93 Euro	auf 461,36 Euro,
von bis zu	120 km um	10,46 Euro	auf 485,86 Euro
und ab	120 km um	10,99 Euro	auf 510,36 Euro.

Erfurt, den 30. April 2009
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr. Ing.-habil. Dagmar Schipanski

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 28. April 2009 nebst Anlage ist in der Drucksache 4/5184 des Thüringer Landtags vom 30. April 2009 veröffentlicht.

Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. April 2009 - VerfGH 32/05 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

2. § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889 ff.) verletzt die Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Vorschrift ist nichtig.

3. § 21 a Abs. 4 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889 ff.) verletzt die Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Vorschrift ist mit Art. 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar.

Die Pflicht der Gemeinden, nach dieser Vorschrift Beiträge auszuführen, entfällt. Rückforderungen ausgezahlter Beiträge sind bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2010, ausgeschlossen.

4. § 21 a Abs. 2 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889 ff.) verletzt die Beschwerdeführerinnen zu 1. und 2. in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nichtig, soweit die Vorschrift die Verpflichtung enthält, Satzungen an § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889 ff.) anzupassen.

Die Vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Gesetzeskraft.

Erfurt, den 22. Mai 2009
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016